

Antrag auf Anerkennung des Praxisnetzes

Name Praxisnetz

Praxisnetznummer (falls vorhanden)

Basisstufe Bitte Formblatt und Nachweise möglichst als Datei senden.

I. Versorgungsziel: Patientenzentrierung

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes (ggf. auf gesondertem Blatt fortführen)
a) Patientensicherheit	Angebot Medikationscheck für Netzpatienten (Polymedikation)	Nachzuweisen ist ein im Netz abgestimmtes, verbindliches Vorgehen für definierte Patientengruppen, z. B. im Bereich Polymedikation.	Schriftliche Darlegungen des Netzes; evtl. Beschlussprotokolle, Auszug aus QM Handbuch des Netzes, evtl. Screenshot aus dem Intranet	
	Internes Fehlermanagement	Berichtssystem und ggf. Checklisten/Prozessroutinen		
b) Therapiekoordination/ Kontinuität der Versorgung	Terminvereinbarungsregelungen im Netz	Nachweis Terminvereinbarungsregeln im Netz: Innerhalb des Netzes soll eine vorgegebene Wartezeit nicht überschritten werden. Hierfür werden regelmäßige Analysen der Wartezeiten durchgeführt, dokumentiert und Verbesserungsmaßnahmen entwickelt. Eine Terminvergabe nach Dringlichkeit und Zeitbedarf innerhalb des Netzes wird in Form eines Zielprozesses angestrebt.		

I. Versorgungsziel: Patientenzentrierung

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes
c) Befähigung/ informierte Entscheidungsfindung	Innerhalb des Netzes werden in den Praxen krankheitsspezifische Informationsmaterialien (KBV-Patienteninformationen, IQWiG, UPD) und Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen vorgehalten		Angabe von Beispielen, welche Informationsmaterialien verwendet werden	
d) Barrierefreiheit im Netz	Kein Nachweis erforderlich			

II. Versorgungsziel: Kooperative Berufsausübung

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes
a) Gemeinsame Fallbesprechungen	Protokolle regelmäßiger Fallbesprechungen	Nachgewiesen werden sollen regelmäßige Fallbesprechungen (z. B. Abstimmung Therapie, aufgetretene Komplikationen) mittels der Protokolle der durchgeführten Besprechungen. Erhoben wird die Gesamtanzahl pro Netz.	<p>a) Zwei Protokolle aus den letzten 12 Monaten vor Antragstellung</p> <p>b) Angabe der Anzahl der Fallbesprechungen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung</p>	
b) Netzzentrierte QZ	Protokolle von QZ, die den KV-Standards entsprechen	Die Netzstandards entsprechen der QS-Richtlinie. Nachweise können Protokolle von Qualitätszirkeln sein, die den KV-Standards entsprechen.	<p>Bei der KV angemeldete QZ: Angabe des Moderators</p> <p>Bei nicht der KV gemeldeten QZ: Angabe des Moderators, vier Protokolle aus den letzten 12 Monaten</p>	

II. Versorgungsziel: Kooperative Berufsausübung

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes
c) Sichere elektronische Kommunikation	Verbindliche Absprachen zur Kommunikation, sicheres Netz	<p>Nachweis verbindlicher Absprachen zur Kommunikation und Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Absprachen zur Kommunikation z. B. zur E-Mail-Erreichbarkeit sowie zur Nutzung von Kommunikationsmedien und -wegen für Patientendaten. • Die IT-Infrastruktur des Arztnetzes ermöglicht allen teilnehmenden Ärzten Zugang zu einem geschützten, vom Internet getrennten Netzwerk nur für Vertragsärzte, Psychotherapeuten und medizinische Institute/Einrichtungen. Die Online-Abrechnung der teilnehmenden Ärzte muss über einen durch die KBV zertifizierten Provider erfolgen. • Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz • Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten für das Netz 	<p>Schriftliche Darlegung des Netzes zu den Absprachen in Bezug auf die Kommunikation (Beschlussfassungen der Netzversammlung, Auszug aus dem QM-Handbuch des Netzes)</p> <p>Name des Datenschutzbeauftragten Name des IT-Sicherheitsbeauftragten</p>	
d) gemeinsame Dokumentationsstandards	Kein Nachweis erforderlich			

II. Versorgungsziel: Kooperative Berufsausübung

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes
e) Wissens- und Informationsmanagement	Netzadaptierte Behandlungspfade, Fortbildungsinitiativen des Netzes	<p>Nachgewiesen werden soll die geregelte Zugänglichkeit von Therapiestandards (insbesondere Leitlinien, netzadaptierte Behandlungspfade) und Fortbildungsinitiativen des Netzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxisbezogene Fortbildung: Angebot zertifizierter Qualitätszirkel, insbesondere interdisziplinäre Fallkonferenzen (Kategorie C der Fortbildungsordnung), zu ausgewählten Versorgungsbereichen sowie Fortbildungsangebote für beteiligte Gesundheitsberufe • Behandlungspfade für ausgewählte/häufige Indikationen (Patientengruppen) • intranetbasierter Zugriff auf Leitlinien und andere Informationsquellen 	<p>Schriftliche Darlegung des Netzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird der Zugang zu Therapiestandards für alle Netzteilnehmer gewährleistet? • Wie viele Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und weitere Gesundheitsberufe wurden in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung organisiert? Welche Zielgruppe? Welche(s) Thema/Themen? • Welche Behandlungspfade gibt es im Netz? Welche Arztgruppen sind beteiligt? Für welche Patientengruppen? • Gibt es einen intranetbasierten Zugriff darauf oder auf andere Leitlinien (Screenshot?)? 	
f) Kooperationen mit anderen Leistungserbringern	Kein Nachweis erforderlich			

III. Versorgungsziel: Verbesserte Effizienz

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch
a) Darlegungsfähigkeit auf Praxis wie auf Netzebene	Jährlicher Netzbericht	<p>Nachzuweisen sind die netzinterne schriftliche Abstimmung und Veröffentlichung ausgewählter Daten bezogen auf die Anerkennungskriterien, mindestens sollen die Nachweise der Basisstufe dargelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Patienten mit Medikationscheck, • Angaben zur gemeinsamen Fortbildung/Angebote im Netz (Anzahl der durchgeführten zertifizierten Qualitätszirkel /Fallkonferenzen, Indikationsbezug) • Anzahl der Fallbesprechungen • Anzahl der in Behandlungsprogramme gemäß § 137f SGB V eingeschriebene Patienten, • Durchschnittliche Wartezeiten im Netz auf Haus- und auf Facharzt-Termine <p>Der Nachweis erfolgt gesamt mit einem jährlichen Netzbericht an die Kassenärztliche Vereinigung in elektronischem Format.</p>	Kein Nachweis bei Antragstellung; der erste Nachweis erfolgt nach einem vollem Jahr der Anerkennung
b) Nutzung (oder Einbeziehung) Patientenperspektive	Kein Nachweis erforderlich		

III. Versorgungsziel: Verbesserte Effizienz

Kriterium	Nachweis Basisstufe	Erläuterungen	Nachzuweisen durch	Angaben des Netzes (ggf. auf gesondertem Blatt fortführen)
c) Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen	Geregelte Behandlungsprozesse	<p>Nachgewiesen werden sollen geregelte Behandlungsprozesse im Netz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbindliche interne Regelung zur interdisziplinären bzw. interprofessionellen Zusammenarbeit für ausgewählte Versorgungsbereiche • Arzneimittel-Verordnungsgrundsätze: Netzkonsens (Musterverfahren) zur Arzneimittel-verordnung und Arzneimittel-Therapiesicherheit ggf. auch zu anderen Verordnungen 	Schriftliche Darlegung des Netzes für welche Indikationen/Arztgruppen bzw. Arzneimittel-/Heilmittel entsprechende Regelungen bestehen, Angabe vom Beispielen	
d) Wirtschaftlichkeitsverbesserungen	Kein Nachweis erforderlich			
e) Nutzung von QM	Kein Nachweis erforderlich			